

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Friedhofssatzung der Gemeinde Rannungen  
Vom  
24.07.2009**

**§ 1**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Rannungen vom 25.09.1995 (LRABL Nr. 14/1996 lfd.Nr. 232) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 25 Jahre. Bei Urnenbestattung beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Einzelgräber mit Übereinanderbettung
- b) Doppelgräber mit Übereinanderbettung
- c) Urnenröhren

3. § 15 erhält folgende Fassung:

(1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung der zugelassenen Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Urnen können unterirdisch in Einzel- oder Doppelgräbern oder in Urnenröhren beigesetzt werden. Für die oberirdische Gestaltung der Urnenröhre wird ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 50-60 cm, in Form von Stelen oder Platten, ohne weitere Umrandung, festgelegt.

(3) In Einzel- oder Doppelgräbern dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter. Eine Urnenröhre nimmt bis zu 3 Urnen auf. Für die Bestattung in den Urnenröhren sind Urnen zu verwenden, die innerhalb der Ruhefrist verfallen. Bei jeder Nachbelegung ist die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 10 Jahre zu beantragen (Verlängerung des Nutzungsrechts)

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte bzw. die Urnenröhre verfügen und ist berechtigt, die Aschenbehälter an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten, die Erben oder die Pfleger der Grabstätte rechtzeitig von der Gemeinde verständigt. Das Nutzungsrecht an Urnenröhren kann gegen erneute Zahlung der Gebühr auch jeweils auf 10 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Rannungen, den 24.07.2009  
Gemeinde Rannungen

Zehner  
Erster Bürgermeister